

# **S** **Bund der** **Szenografen**

## **Passus Höhere Gewalt: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!**

06.04.2020

Auf Grund der Coronavirus-Pandemie wurden Bundesweit alle Veranstaltungen im Kulturbereich verboten. Laut unserer Umfrage zur Lage von Bühnen-, Kostüm- und Maskenbildner\*innen, Videokünstler\*innen, Lichtdesigner\*innen, Puppengestalter\*innen und Puppentheaterausstatter\*innen vom 18. bis zum 29. März 2020 haben seither nur 1,23 % der 277 befragten Künstler\*innen ihre Gagen ausbezahlt bekommen. Die Theater berufen sich als Begründung auf den Passus der „Höheren Gewalt“.

Der Bund der Szenografen hat deshalb den Rechtsanwalt Oliver Fabian Kummer beauftragt, eine juristische Einschätzung zu diesem Sachverhalt zu verfassen. RA Kummer bezieht sich dabei auf die Situation der Bühnen- und Kostümbilder\*innen.

Die folgende Ausführung lässt den Schluss zu, dass Theaterleitungen geltende Verträge auch zugunsten der Gäste auslegen können - und das machen die Theater teilweise auch – notfalls durch politische Rückendeckung bzw. konkrete Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

## **Oliver Kummer: Höhere Gewalt**

03.04.2020

Bühnenschaffende und Theaterleitungen tun gut daran besonders in dieser Zeit miteinander zu reden, die Situation einzuschätzen, die gegenseitigen Interessen abzuwägen, die wirtschaftlichen, künstlerischen und sozialen Aspekte sorgsam zu gewichten und danach faire Lösungen für Alle zu erarbeiten.

Für den Fall, dass ein gerechter Interessenausgleich nicht erreicht wird, mag ein Blick auf die Rechtslage als Argumentationshilfe dienen.

Was man vorab sagen kann: Ein zentraler Grundsatz im Schuldrecht (das für Regieteamverträge maßgebliche Werkvertragsrecht ist ein Teil davon) lautet immer noch: "Verträge sind einzuhalten". Die Möglichkeit, sich einseitig von Verträgen zu lösen ohne zahlen zu müssen ist die Ausnahme, auch in Zeiten der Pandemie.

Es reicht also keinesfalls Höhere Gewalt festzustellen und zu meinen, damit sei man von allen oder dem Großteil der Zahlungspflichten erlöst. Das sehen ja die meisten Höhere - Gewalt - Klauseln in den vorliegenden Werkverträgen auch nicht vor. Mit einer für die Gäste wohlmeinenden Anwendung können durch diese besonders im Bereich Bühne und Kostüme durchaus faire

Lösungen erzielt werden.

Die konkrete Rechtslage muss allerdings immer anhand des Einzelfalls geprüft werden; eine Menge tatsächlicher Fragen sind zunächst zu klären: etwa der je konkrete Vertragsinhalt, das Stadium der Produktion, Art und Zeitpunkt der Erklärungen und Handlungen der Beteiligten, die Rechtslage hinsichtlich der Pandemie zum jeweils relevanten Zeitpunkt.

Der Übersichtlichkeit halber sei jetzt nur ein Grundfall durchgespielt, schematisch, sehr verkürzt, wohlgemerkt:

Ein Theater löst sich unter Berufung auf Höhere Gewalt von einem Werkvertrag, der eine (wirksame) Höhere-Gewalt Klausel enthält - sagt die Produktion endgültig ab.

Ein Aufführungsverbot durch etwa eine Verordnung der Bundesregierung ist Höhere Gewalt. Ob dagegen die Schließung der Werkstätten aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen Höhere Gewalt/Unmöglichkeit ist, ist dagegen fraglich.

Und das wird relevant, wenn man sich den Kern sehr vieler der vorkommenden Höhere - Gewalt - Klauseln anschaut:

Danach muss:

- die Anfertigung der Bühne/Kostüme
- infolge Höhere Gewalt
- unmöglich

werden.

Wir sehen: Es geht konkret um die Möglichkeit der Anfertigung des Bühnen- oder Kostümbilds. Die ist rechtlich möglich, solange Werkstätten arbeiten dürfen; im Sinne von rechtsverbindlichen Erlaubnissen bzw. Verboten, nicht Vorsorgemaßnahmen (so begründet sie auch sein mögen).

Danach verzeichnen wir keine Anwendung dieser Klausel, das Theater kann sich unter Berufung auf diese Klausel nicht vom Vertrag lösen. Was überraschen mag, denn eine Bühne oder Kostüme ohne dazugehörige Aufführung erfüllen ihren Zweck allenfalls bedingt.

Das nennt man dann aber nicht Höhere Gewalt oder Unmöglichkeit, sondern Zweckfortfall. Die vertraglichen Leistungen können erbracht, denn das Werk kann entworfen und angefertigt werden, aber der dem Vertrag zugrundeliegende Zweck, der aber nicht ausdrücklich Vertragsinhalt geworden ist, ist fortgefallen. Der Zweck, das Werk mit der Inszenierung zumindest zur Aufführungsreife zu bringen.

Hier ist der Vertrag nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) den Umständen nach anzupassen. Diese Anpassung kann zeitlicher oder auch finanzieller Natur sein, alles was fair erscheint nach u.a. Abwägung der Interessen der Vertragsparteien, der Risikoverteilung nach dem Vertrag, nach dem Grundsatz "Verträge sind einzuhalten".

Im Einzelnen ist das recht umstritten, und die Anwendung dieses Prinzips unterliegt weiterer Voraussetzungen, die hier nicht untersucht werden sollen und die auch keinesfalls immer gegeben

sind.

Dieser Situation ist gemein: Die einseitige Lösung vom Werkvertrag (ohne Pflicht zur Gagenzahlung) ist die Ausnahme. Verträge wie das Gesetz stellen hohe Anforderungen daran. Diese müssen von den Theatern dargelegt und bewiesen werden.

Es kommt also in unserem Grundfall zu einer Verschiebung der Perspektive in rechtlicher Hinsicht. Wenn man davon ausgeht, dass Viele denken: Pandemie ist höhere Gewalt und dann gibt es keine rechtliche Pflicht zur (vollen) Gagenzahlung. Eine Verschiebung hin zu Vertragstreue und Zahlungspflicht, weg von der Möglichkeit der Theater, sich einseitig von den Verträgen lösen zu dürfen, ohne einen wesentlichen Teil der Gage zahlen zu müssen.

### **Oliver Fabian Kummer**

Rechtsanwalt Oliver Kummer berät schwerpunktmäßig und umfassend Bühnenschaffende, Film- und Fernsehschaffende und Bildende Künstler sowie Unternehmen und Institutionen, die auf diesen Gebieten tätig sind. Neben der Vertragsgestaltung übernimmt er die Verhandlungsführung und das Vertragsmanagement für nationale wie internationale Produktionen. RA Kummer ist außerdem Kooperationspartner vom Bund der Szenografen, für dessen Mitglieder er kostenfreie Erstberatung bei Fragen zum Arbeits- und Vertragsrecht anbietet.